



**Bekanntmachungsblatt für den
Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

16. Jahrgang

Nr. 07/2021

16.12.2021



Satzung über die Vermeidung,

Verwertung sowie das

Einsammeln und Befördern

von Abfällen

(Abfallsatzung)

im Gebiet des

Entsorgungszweckverbandes

RegioEntsorgung

vom 5.12.2005

**in der Fassung der 16. Änderungssatzung
vom 13.12.2021**

Inhalt

§ 1	Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR.....	7
§ 2	Umfang der Abfallentsorgungsleistungen	7
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle	10
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungsberechtigte.....	11
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang/ Anschluss- und Benutzungspflichtige	12
§ 6	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	13
§ 7	Trennung der Abfälle.....	15
§ 8	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	17
§ 9	Benutzung der Abfallbehälter und -säcke sowie Organisation der Abfuhr	17
§ 10	Abfallbehälter und -säcke.....	21
§ 11	Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen	23
§ 12	Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen	25
§ 13	Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall	28
§ 14	Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft	29
§ 15	Häufigkeit der Leerung / Abholtermine	30
§ 16	Identifikationssystem	30
§ 17	Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	31
§ 18	Bioabfälle	32
§ 19	Gartenabfälle	34
§ 20	Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof/ Annahmestellen für Sperrmüll und Restabfälle	34
§ 21	Anmeldepflicht	35
§ 22	Auskunftspflicht, Duldungspflicht, Betretungsrecht, Mitwirkungspflicht	35
§ 23	Unterbrechung der Abfallentsorgung Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten.....	37
§ 24	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle/Abfuhr	37
§ 25	Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte	38
§ 26	Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	38
§ 27	Begriffsbestimmungen	38
§ 28	Modellversuche	39
§ 29	Ordnungswidrigkeiten	39
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	40

- Anlage 1 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR zu § Abs. 1**
- Anlage 2 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR**
- Anlage 3 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR**
- Anlage 4 Nicht abschließende Positivliste „Bioabfälle“ gemäß § 2 Absatz 2 b)**
- Anlage 5 Adressen der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren**
- Anlage 6 Behälter der Mitgliedkommunen**

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallsatzung)^{1 2}
im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom
13.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 14.11.2005, zuletzt geändert durch die Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 07.09.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 28.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 2 vom 25.11.2005, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 15.03.2021, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 02/2021 vom 17.03.2021, in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

¹Hinweis zum Satzungstext:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² §§ ohne Gesetzesangaben sind solche dieser Satzung

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batterieggesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batterieggesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batterieggesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328)), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, den Zweckverbandskommunen sowie dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen.

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen wurden und verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung der Entsorgungsstrukturen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandskommunen des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nimmt der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahr.

§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR

- (1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen und Zielen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.³
- (4) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (vgl. § 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen, soweit diese Aufgaben von den Zweckverbandskommunen übertragen wurden:

³ Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nimmt der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wahr.

- a) Einsammeln und Befördern von Restabfall⁴,
- b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen⁵ (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
- c) Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung),
- d) Einsammeln und Befördern von Sperrmüll⁶ (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
- e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) und § 17 Abs. 2 dieser Satzung,
- f) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen und Übergabestellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach den §§ 13 und 14 ElektroG (vgl. Anlage 5),
- g) Einsammeln, Befördern und Verwertung von Bekleidung und Textilien (sog. Alttextilien⁷), § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG,
- h) Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG), soweit übertragen,
- i) Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- j) Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG),
- k) Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 4 dieser Satzung).

⁴ Auch als Restmüll bezeichnet.

⁵ Vgl. § 18 und Anlage 4

⁶ Auch sperrige Abfälle genannt.

⁷ Auch Altkleider genannt

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und durch sonstige grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (unter anderem Gartenabfallsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung von Altpapier (siehe hierzu § 10 Abs. 4) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Gartenabfälle als Bioabfälle und Elektrokleingeräte). Nähere Einzelheiten regeln sich nach Maßgabe dieser Abfallsatzung.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Bekleidung und Textilien (sog. Alttextilien / Altkleider) erfolgt durch die Aufstellung von Sammelcontainern sowie Abgabe an den Wertstoffhöfen (siehe Anlage 5) und ggf. durch haushaltsnahe Erfassung im Holsystem.

Unter Alttextilien im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- a) Bekleidungsstücke: tragfähige Kleidungsstücke, wie z. B. Hemden, Hosen, T-Shirts, Pullover, Socken, Röcke, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Unterwäsche, Hüte, Mützen, Pelze, Kunstpelze, Gürtel, Handtaschen, Reisetaschen, Schulranzen, Schuhe,
- b) tragfähige Schuhe,
- c) Haustextilien,
- d) Bett- und Haushaltswäsche, Handtücher, Tischdecken,
- e) Heimtextilien: Sitzbezüge, Sitzauflagen, Decken, Gardinen, Handtücher, Stoffe, Federbetten.

Nicht den verwendbaren/verwertbaren Alttextilien zuzuordnen ist Restmüll. Hierunter fallen insbesondere verschmutzte Textilien, feuchte Textilien, Teppiche, Bodenbeläge, Stofftapeten, Textiltapeten, Matratzen sowie sonstige nicht unter Altkleider genannte Stoffe.

- (6) Die Zuständigkeit für die Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (sog. Schadstoffsammlung) liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Hierzu gehört die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung AVV)⁸ sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Abfälle.
 4. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist

⁸ Vgl. § 3 Abfall-Verzeichnis-Verordnung-AVV

- leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern
 - Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die gemäß des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.
5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
 - Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
 - Erde, Bauschutt
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - Asche und Schlacke in glühendem Zustand
 - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - Altreifen
6. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungsberechtigte

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 berechtigt (sog. Anschlussberechtigter), von der RegioEntsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen, wenn es erschlossen ist (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung (sog. Benutzungsberechtigter) haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang/ Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind überlassungspflichtig nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr.2 GewAbfV solche Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Dazu gehören u. a. Restabfälle, Sperrmüll, Altpapier, Bioabfälle und solche, die ebenfalls im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise anfallen. Die Zuteilung des notwendigen Volumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben für die Verbandskommunen in §§ 11 und 13.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Diese haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei

benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag möglich.
- (4) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Restabfallbehälter als Pflicht-Restmülltonne nach Abs.2 (vgl. § 5 GewAbfV zu Kleinmengen).

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG),
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG),

- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KrWG) und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte,
 - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (sog. Eigenverwertung).

Dies gilt für Bioabfallbehälter,

- a) wenn die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf Antrag auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz KrWG besteht
- oder
- b) wenn der Bioabfallbehälter nach § 7 Abs. 4 entzogen wurde.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht (vgl. § 5 Abs. 2).

- (4) Ausnahmen nach Abs. 3 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AöR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 bestehen⁹. Der Bescheid kann gebührenpflichtig sein.

§ 7

Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) sowie der Abfallsatzung des ZEW in der derzeit geltenden Fassung besteht für Abfallerzeuger/-besitzer gem. §§ 4 und 5 die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle/am Abholungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallerzeuger/-besitzer haben die anfallenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 genannten Abfallfraktionen, insbesondere
- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
 - Bioabfälle
 - Altpapier
 - Sperrmüll
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des ElektroG
 - Alttextilien

den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können. Die RegioEntsorgung AöR bietet entsprechende Systeme zur Getrennterfassung an.

- (3) Die getrennten Abfallfraktionen dürfen nur den Abfallbehältern, Abfallsäcken, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme entsprechend ihres Zweckes bestimmt sind.
- (4) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter, falsch oder zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.
- a) Der Abfallbehälter gilt als überfüllt, wenn das Höchstgesamtgewicht der jeweiligen Abfallbehälter überschritten wird (vgl. § 9 Abs. 4) oder der Deckel nicht vollständig geschlossen werden kann.

⁹ Vgl. §8 LAbfG NRW

- b) Sind die Bio- oder Altpapierabfallbehälter wiederholt falsch befüllt, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, den Bio- oder Altpapierabfallbehälter einzuziehen. Bei eingezogenen Bioabfallbehältern ist das Behältervolumen ersatzweise als Restabfallbehältervolumen dem betreffenden Grundstück zuzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzliche Aufstellung der erforderlichen Restabfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden.

Die Bio- oder Altpapierabfallbehälter sind im Sinne dieser Satzung wiederholt falsch befüllt, wenn bei drei Entleerungsterminen innerhalb von sechs Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt wird, dass die Bio- oder Altpapierabfallbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind und dadurch die eingefüllten Abfälle nicht mehr ihrem Zweck entsprechend einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können.

Liegt eine anderweitige Zweckentfremdung vor, so werden die Behälter ebenso eingezogen.

Eine neue Beantragung des Bioabfallbehälters ist erstmals nach drei Monaten nach Einzug des Bioabfallbehälters möglich. In dem Antrag ist nachvollziehbar darzulegen, dass zukünftig eine Falschbefüllung nicht mehr gegeben sein wird. Zudem kann eine Abänderung des zusätzlich aufgestellten Restabfallbehälter nach § 7 Abs. 4 b) Satz 2 und Satz 3 frühestens nach drei Monaten beantragt werden.

- c) Auf Antrag des Grundstückeigentümers kann die RegioEntsorgung AöR eine Abfuhr der falsch befüllten Bio- oder Altpapierabfallbehälter als sog. Sonderentleerung durchführen. Für die durchgeführte Sonderentleerung und die Entsorgung des Inhalts als Restabfall wird für jeden entleerten Bio- oder Altpapierabfallbehälter eine Sondergebühr nach der jeweiligen gültigen Abfallgebührensatzung der Zweckverbandskommune erhoben. Sonderentleerungen auf Antrag werden nur durchgeführt, wenn dies in der kommunalen Abfallgebührensatzung der Zweckverbandskommune vorgesehen ist.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von einzusammelnden und zu befördernden Abfällen, die durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 ausgeschlossen worden sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Benutzung der Abfallbehälter und -säcke sowie Organisation der Abfuhr

(1) Die RegioEntsorgung AöR entscheidet über Art und Anzahl der zu benutzenden Abfallbehälter sowie über Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen unter Beachtung

a) der gebührenrechtlichen Satzungen der Kommunen

b) der örtlichen und betrieblichen Bedingungen

c) der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung.

Dabei ist das Volumen der aufzustellenden Behälter so zu bemessen, dass der auf dem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall vollständig und unverdichtet eingefüllt werden kann.

(2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt.

Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Deckel gut schließen lassen und auch geschlossen bleiben.

Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt, in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Ebenso ist es nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

- (3) Wird eine funktionsrelevante Beschädigung am Behälter festgestellt, die aufgrund einer unsachgerechten Nutzung verursacht wurde, muss der beschädigte Behälter durch den Erzeuger/Besitzer der Abfälle ersetzt werden
- (4) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht nicht. Ebenso gilt dieses für die Leerung eines Behälters mit festgefrorenem Inhalt.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf

für 35 l-Behälter 20 kg,
für 40 l-Behälter 40 kg,
für 60 l- und 80 l-Behälter 50 kg,
für 120 l-Behälter 60 kg,
für 240 l-Behälter 110 kg,
für 770 l-Behälter 360 kg und
für 1.100 l-Behälter 500 kg

nicht überschreiten.

- (5) Das Höchstgewicht eines Abfallsackes/eines Bündels darf 20 kg nicht überschreiten.
- (6) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger i. S. d. § 5 eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er dies der RegioEntsorgung AöR vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG durch die Nachsortierung ist anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „GUV-Regeln 2113“ bzw. „DGUV Regel 114-601“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Nachsortierung nicht eingehalten werden.

- (7) Sperrmüllgegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

In Fällen des Satzes 1 ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerung des Abfallbehälters oder Sammelcontainers sowie die Abfuhr von Abfallsäcken, offenen Behältnissen oder losen Abfällen zu verweigern.

- (8) Sollten durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, wie beispielsweise bei einer Abfallverpressung, durch zweckentfremdete Nutzung oder Fremdbefüllung mit nicht zugelassenen Gegenständen, an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen Schäden entstehen, so richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Zudem besteht grundsätzlich ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch der RegioEntsorgung AöR gem. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- (9) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der RegioEntsorgung AöR überlassenen Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (10) Die zugelassenen Behältnisse, Sperrmüllgegenstände, Gartenabfälle und Elektro-Altgeräte sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten grundsätzlich auf dem Gehweg oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn, nicht jedoch an Hauswänden, in Vorgärten und auf sonstigem Privatgelände, bereitzustellen.
- (11) Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer geworfen oder gelegt werden.
- (12) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall besteht in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Anschlussnehmers ein Angebot für eine Abfuhr von Säcken, das sich aus der Anlage 2 dieser Satzung ergibt. Der zugelassene Restabfallsack oder Windsack kann bei der Abfuhr eines vorschriftsmäßig genutzten und komplett gefüllten Abfallbehälters für Restabfall zusätzlich am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden. Für die Abfuhr von gebührenpflichtigen oder handelsüblichen Kraftpapiersäcken für Gartenabfälle gelten die folgenden Regelungen:

- Alsdorf:

Gebührenpflichtige und/ oder handelsübliche Kraftpapiersäcke können zu den Terminen der Grünschnitt-Straßensammlung bereitgestellt werden (siehe Abfallkalender).

- Baesweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Niederzier:

Gebührenpflichtige Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen für Bioabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gebühr wird in der jeweiligen Abfallgebührensatzung festgelegt. Handelsübliche Kraftpapiersäcke können zudem zu den Terminen der Grünschnitt-Straßensammlungen bereitgestellt werden.

- Nideggen, Roetgen, Simmerath:

Gebührenpflichtige Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen der Bioabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gebühr wird in der jeweiligen Abfallgebührensatzung festgelegt.

- Linnich, Vettweiß, Würselen:

Handelsübliche Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen der Grünschnitt-Straßensammlung beige gestellt werden.

Weitere Beistellungen in anderen offenen Behältnissen sind nicht zulässig. Eine Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten organischen Abfällen erfolgt nicht.

(13) In den Kommunen Heimbach, Monschau, Niederzier, Stolberg und Vettweiß kann bei Bedarf ein zugelassener Windsack genutzt werden.

(14) Die Bereitstellung der Abfälle in Abfallbehälter und –säcke oder der Sperrmüllgegenstände hat am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages zu erfolgen, ohne dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zu reinigen.

(15) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und werden über geeignete Medien bekannt gegeben¹⁰.

(16) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt die RegioEntsorgung AöR im Einzelfall die Plätze, an denen die Abfälle von der RegioEntsorgung AöR übernommen bzw. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bereitgestellt/abgestellt werden. Für Außenlieger (Grundstücke, die außerhalb geschlossener Ortschaften liegen) und Grundstücke, die aus anderen Gründen nicht von einem Sammelfahrzeug angefahren werden können, kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.

(17) Im Falle von Straßensperrungen, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke von den Nutzern vor die Straßensperrungen, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.

¹⁰ z. B.: Homepage www.regioentsorgung.de

§ 10 Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2008 im Gebiet der Gemeinde Niederzier befindlichen Abfallbehälter im Eigentum der Bürger werden ab dem 01.01.2009 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Ab dem 01.01.2009 werden die Abfallbehälter ausschließlich von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2013 im Gebiet der Stadt Stolberg in Gebrauch befindlichen Kunststoffringabfallbehälter mit 35 l Volumen werden ab dem 01.01.2014 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Neue 35 l-Kunststoffringabfallbehälter sind nach Zustimmung der RegioEntsorgung AöR weiterhin durch den Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Alle übrigen Abfallbehälter im Gebiet der Stadt Stolberg werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Für das Einsammeln von Abfällen sind die in der **Anlage 2** genannten Abfallbehälter und -säcke zugelassen.

- (2) Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle):
Im Stadt-/Gemeindegebiet Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Stolberg, Vettweiß und Würselen
erhält jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird,

im Stadt-/Gemeindegebiet Alsdorf, Baesweiler, Monschau, Nideggen, Roetgen, Simmerath
erhält jede Haushaltung/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen grauen Abfallbehälter mit standardmäßig grauem oder alternativ orangefarbenem Deckel für Restabfall, der zur Abholung bereit zu stellen ist.
- (3) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich nach den §§ 11 und 13.
- (4) In der Stadt Alsdorf kann in größeren Wohneinheiten der Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Antrag einen oder mehrere 1.100 l-Umleerbehälter für Restabfall benutzen, wenn er nachweist, dass die Aufstellung von einzelnen Restabfallbehältern, pro jeweilige Haushaltung, räumlich nicht möglich ist.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen teilt die RegioEntsorgung AöR jedem Grundstück, welches für gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt wird, jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu

- (6) Auch die Praxis/das Büro eines Selbstständigen ist als Einheit zu berücksichtigen.

Abweichend gilt folgende Regelung für die Stadt Baesweiler:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen teilt die RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis/das Büro eines Selbstständigen. Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und gewerblich/industriell genutzt, ergibt sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter aus der Zahl der Haushaltungen und der gewerblich/industriell genutzten Einheiten.

- (7) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12.
- (8) Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb von drei Monaten oder Überprüfungen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichend ist, und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) zu dulden. § 22 kann Anwendung finden.
- (9) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Nähere Einzelheiten sind in den Gebührensatzungen der jeweiligen Städte/Gemeinden als Zweckverbandsmitglieder geregelt, sofern eine Gebührenpflicht für Abfallsäcke besteht.

Die Abfallsäcke werden an den jeweiligen bekanntgegebenen Verkaufsstellen angeboten. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandsmitglieder festgesetzt.

- (10) Umstellungen bei den Abfallbehältern (Tausch/Volumenänderungen/Mieterwechsel) erfolgen auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen/Grundstück-eigentümers oder dessen Bevollmächtigten durch die RegioEntsorgung AöR und sind grundsätzlich gebühren-/entgeltspflichtig, soweit in der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR eine Regelung getroffen ist. Auf Anforderung der RegioEntsorgung AöR ist die Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter können jederzeit vorgenommen werden und sind gebührenfrei.

11) Bioabfälle:

Die RegioEntsorgung AöR bietet zur Erfassung von Bioabfällen einen standardmäßig grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel oder alternativ einen grünen Abfallbehälter, der zur Abholung bereit zu stellen ist, an.

In diese Erfassungssysteme sind die in den privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle zu geben.

Die Pflicht zur Überlassung gem. § 6 entfällt, sofern die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch Eigenkompostierung verwertet und der produzierte Eigenkompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück (Kleingärten und sonstige Gärten) verwendet wird. Zur Befreiung von der Überlassungspflicht ist ein schriftlicher Antrag an die RegioEntsorgung AöR zu stellen, im Weiteren gilt § 6 Abs. 4

Für die Stadt Stolberg und die Stadt Monschau erfolgt die Erfassung von Gartenabfällen und Bioabfällen über ein Bringsystem.

(12) Altpapier:

Für die Abholung von Altpapier wird standardmäßig ein grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. alternativ ein blauer Abfallbehälter gestellt. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Bei vorübergehend mehr anfallendem Altpapier ist die Bereitstellung des Altpapiers in Kartons oder gebündelt nur zusätzlich zum Altpapierbehälter zulässig.

§ 11

Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Restabfall-Behältervolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Behältervolumens.

Abweichend kann auf Antrag das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5l pro Person und Woche reduziert werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Es gilt § 10 Abs. 12.

Liegen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 b), § 7 Abs. 4 vor (Entzug des Bioabfall- oder Altpapierbehälters), wird eine vormals bewilligte Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgehoben und es gilt die Regelung in § 11 Abs. 1.

- (2) Vor dem 01. Januar 2011 vorgehaltenes Restabfall-Behältervolumen gilt als zugeteilt. Bei einer ab 01. Januar 2011 eingetretenen Änderung der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen oder Einreichung eines Antrags auf Änderung des Behältervolumens bzw. Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfällt die Besitzstandsregelung nach Satz 1. Die Zuteilung des Behältervolumens erfolgt dann auf der Grundlage der §§ 11 ff. dieser Satzung.
- (3) Beantragt der Anschluss- und Benutzungspflichtige i. S. d. § 5 eine Reduzierung des Behältervolumens bei der RegioEntsorgung AöR wegen zurückgegangener Abfallmengen, so kann die RegioEntsorgung AöR insbesondere Füllstandskontrollen durchführen, um das zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen zu bestimmen.

Eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens kann gemäß § 11 Abs. 1 auf bis zu 7,5 l pro Person und Woche erfolgen, wenn durch die Füllstandskontrolle ein Rückgang der Abfallmengen nachgewiesen und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist.

- (4) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für die Städte Alsdorf, Baesweiler, Monschau, Stolberg und Würselen sowie für die Gemeinde Simmerath. In den Gebieten dieser Verbandsmitglieder gelten folgende Regelungen:
- a. Im Gebiet der Stadt Alsdorf und der Stadt Baesweiler muss jede Haushaltung mindestens ein 80 l Abfallgefäß für Restabfall bereitstellen, unabhängig von der dort gemeldeten Personenanzahl; es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14 vorliegen.
 - b. Im Gebiet der Stadt Monschau muss jede Haushaltung ein 60 l Abfallgefäß für Restabfälle bereitstellen. Diese Regelung gilt auch für Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze.
 - c. Im Gebiet der Gemeinde Simmerath ist jede Haushaltung verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 60 l pro Abfuhr vorzuhalten. Haushaltungen, die nur aus einer Person bestehen, können auf Antrag das Behältervolumen auf 60 l mit 4-wöchentlicher Leerung reduzieren.
 - d. Im Gebiet der Stadt Stolberg ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten.
Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst

kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlages ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d. h., dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine komposthaltigen Abfälle über die Restabfallbehälter und die Gartenabfallsammlung entsorgt werden.

- e. Im Gebiet der Stadt Würselen ist die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall bei bewohnten Grundstücken von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 Litern und höchstens 30 Litern je Abfuhr zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Restabfallbehältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen.
- (5) Den Mitarbeitern sowie den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR sowie des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Betretungs- und Kontrollrecht einzuräumen.

§ 12

Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 GewAbfV und unter Heranziehung des § 5 Abs. 2 GewAbfV besteht die Verpflichtung mindestens einen Behälter für Restabfall zu nutzen. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je Einwohnergleichwert (siehe hierzu Absatz 4) wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 l pro Woche festgesetzt.
- (2) Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1.100 l bei 14-tägiger Leerung). Ergibt die Berechnung nach Satz 1 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Behälterzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf an zusätzlichen Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

- (3) Abweichend von den Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Antrag und aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der RegioEntsorgung AöR sowie einer durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 l pro Woche je Einwohnergleichwert reduziert werden.
- (4) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt die nachstehende Tabelle.

	Herkunftsbereich	Maßstab	EWG
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (Altenheime, Kinderheime, Wohnheime)	je Platz	1,0
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1,0
c)	Schulen und Kindergärten	je 10 Schüler, Kinder	1,0
d)	Speisewirtschaften und Imbissstuben, Imbisswagen	je Beschäftigten	4,0
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigten	2,0
f)	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze	je 4 Betten/ je 4 Stellplätze	1,0
g)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2,0
h)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.

- (6) Beschäftigte im Sinne von Absatz 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (z. B. Minijobber), werden auf Antrag bei der Veranlagung nur zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Jugendheime, Kirchen u. a. legt die RegioEntsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (8) In Fällen, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält, gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Abweichend von den Absätzen 1-3 gilt für das Gebiet der Stadt Stolberg Folgendes:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen zugelassen werden. Die RegioEntsorgung AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können gemäß § 5 GewAbfV diese Abfälle gemeinsam in dem dafür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt und erfasst werden. Das Restabfallbehältervolumen wird nach § 12 Abs. 4 bzw. Abs. 9 berechnet und zu dem Behältervolumen für private Haushaltungen nach § 11 hinzugerechnet.
- (11) Abweichend von den Absätzen 1-10 gilt Folgendes:

Wird aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen festgestellt, dass das nach EWG festgesetzte Abfallbehältervolumen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht ausreicht, so ist ein dem tatsächlichen Abfallbedarf entsprechendes Volumen, ohne einer Zugrundelegung von EWG festzusetzen.

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen sind Abfallbehälter entsprechend des tatsächlichen Abfallaufkommens ohne eine Zugrundelegung von EWG befristet zusätzlich festzusetzen.

- (12) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß den Absätzen 1-11 gilt nicht für die Stadt Baesweiler.

Im Gebiet der Stadt Baesweiler wird das Restabfallbehältervolumen für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Grundlage des tatsächlich benötigten Behältervolumens bestimmt und festgelegt. Es ist mindestens ein 80 l Abfallbehälter für Restabfall vorzuhalten.

- (13) Die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens ist von den Grundstückseigentümern, Abfallerzeugern/-besitzern zu dulden (vgl. § 19 Abs. 1 KrWG).

§ 13

Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall

- (1) In den Stadt-/Gemeindegebieten Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier und Vettweiß hat jedes Grundstück, bzw. in Nideggen hat jede Haushaltung, welches zu Wohnzwecken genutzt wird mindestens einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 120 Liter zu nutzen. Als Ausnahme hierzu gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 a).
- (2) Im Stadtgebiet Heimbach hat jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird, mindestens einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 80 Liter zu nutzen. Als Ausnahme hierzu gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 a).
- (3) In den Stadt-/Gemeindegebieten Alsdorf, Baesweiler, Roetgen und Simmerath kann jede Haushaltung/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen 120 Liter Bioabfallbehälter erhalten.
- (4) Im Stadtgebiet Herzogenrath kann jedes Grundstück mindestens einen 120 Liter Bioabfallbehälter erhalten.
- (5) Im Stadtgebiet Würselen gilt:
- a. Bei Grundstücken, welche zu Wohnzwecken genutzt wird, ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biobehältervolumen von mindestens 15 l und höchstens 24 l zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen.

- b. Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Bioabfallbehälter zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 14

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können von der RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Dies gilt nicht für das Gebiet der Stadt Monschau.

Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der jeweiligen Zweckverbandskommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Für die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle gelten die §§ 11 und 12.

Abweichend hiervon kann hinsichtlich der Benutzung der Restabfallbehälter für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Entsorgungsgemeinschaft in der Stadt Alsdorf bis zu 3 und in der

Stadt Baesweiler bis zu 6 Personen umfassen.

Für die Gemeinde Simmerath gilt:

- a) Restabfall: Auf Antrag der(s) Grundstückseigentümer(s) können innerhalb eines Grundstückes Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, wobei jeder Haushalt ein Mindestbehältervolumen von 60 l zur Verfügung stehen muss.
- b) Bioabfall: Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in einem Miet- oder Mehrfamilienhaus eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushaltungen zugelassen werden, die einen Bioabfallbehälter nutzt. Das gleiche gilt bei bis zu drei benachbarten Grundstücken, wobei auch nur max. 3 Haushaltungen zugelassen sind. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Bioabfallbehälter zugelassen werden.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der RegioEntsorgung AöR gegenüber einer Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Satzung wahrnimmt.

§ 15

Häufigkeit der Leerung / Abholtermine

- (1) Die Abfallbehälter in den einzelnen Mitgliedskommunen können der Anlage 6 entnommen werden.
- (2) Gartenabfallsammlungen werden in den Frühjahr- und Herbstmonaten im Holsystem bzw. als Straßensammlungen durchgeführt.
- (3) Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt einmal jährlich im Holsystem bzw. als Straßensammlungen. Dies gilt nicht für die Städte Nideggen und Monschau.
- (4) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u. a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht. Entsprechendes ist den Abfallkalendern der RegioEntsorgung AöR zu entnehmen.

§ 16

Identifikationssystem

- (1) Die RegioEntsorgung AöR setzt in den Städten Alsdorf, Baesweiler, Monschau und Würselen ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restabfallbehälter mit einem kodierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (unter anderem Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Behälter erfasst.
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung der Abfallbehälter manuell erfasst.
- (3) Im Gebiet der Stadt Monschau wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten und anschließend im geleerten Zustand verwogen. Die Differenz zwischen diesen beiden Verwiegevorgängen ergibt das Gewicht des Abfalls und wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und übermittelt.
Sollte die Verwiegung des Abfalls aufgrund von Systemfehlern oder dem Ausfall der Verwiegeeinheit nicht möglich sein, wird das Gewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt.

§ 17

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrmüll im Sinne der Abfallsatzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Auch Sperrmüll ist gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfall. Sperrmüll wird auch als Sperrgut oder sperrige Abfälle bezeichnet. Nicht zum Sperrmüll gehören Abbruchgegenstände aller Art und Gegenstände, die mit dem Grundstück fest verbunden waren.

Sperrige Abfälle sind frei von Schadstoffen bereitzustellen.

Näheres ergibt sich aus der Anlage 3 „Positivliste zur Sperrmüllabfuhr“.

- a) Die Sperrmüllabfuhr wird per Straßensammlung auf Abruf im Holsystem durchgeführt. Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer kann die angefallenen sperrigen Abfälle über die Sperrmüllabfuhr der RegioEntsorgung AöR entsorgen lassen.
- b) Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Das Gewicht der einzelnen Sperrmüllgegenstände darf 75 kg nicht überschreiten. Die eigene Menge pro Abfuhr und Haushaltung ist auf ein Volumen von 3 m³ beschränkt. Die RegioEntsorgung AöR ist bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls (vgl. § 9 Abs. 10) im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen. Nach Sachverhaltsklärung ist ein erneuter Termin zu vereinbaren. Die nachfolgende Abfuhr erfolgt gemäß dem obigen Verfahren nach Satz 1 bis 4.

Die bereits zum ersten Sperrmülltermin durch den Abfallbesitzer auf öffentlicher Fläche (Gehweg / Fahrbahn) bereitgestellten Sperrmüllgegenstände sind unverzüglich von der öffentlichen Fläche (Gehweg / Fahrbahn) zu entfernen und erst zum neu vereinbarten Sperrmülltermin wieder ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Sperrmüllabfuhr kann gebührenpflichtig sein. Dies bestimmt sich nach der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. des § 3 ElektroG sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (vgl. §§ 13, 14 ElektroG).
- a. Diese Geräte können an den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen gebührenfrei angeliefert werden. Die Adressen der Sammel- und Annahmestellen sind der Anlage 5 zu entnehmen.
 - b. Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 50 cm) und Altmetalle (bis zu einer Kantenlänge von 50 cm) können über Depotcontainer entsorgt werden. Standorte der Depotcontainer werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben.
 - c. Altgeräte mit Kantenlängen größer 50 cm und Gewicht bis zu 75 kg in haushaltsüblichen Mengen können durch die RegioEntsorgung AöR bei den Anschlussberechtigten nach Anmeldung gebührenfrei abgeholt werden. Hiervon ausgenommen sind Elemente von Photovoltaikanlagen.
 - d. Aus den Altgeräten sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 ElektroG) und einer gesonderten Entsorgung nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (vgl. § 11 Batteriegesetz - BattG) zuzuführen. Informationen über die Art und Weise der getrennten Rücknahme sind über die Internetseite www.regioentsorgung.de abrufbar.
- (3) Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht, soweit eine getrennte Sammlung nicht nach § 9 Abs. 3 KrWG erforderlich ist.

§ 18

Bioabfälle

- (1) Unter Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) zu verstehen, soweit keine anderweitigen satzungsrechtlichen Besonderheiten/Einschränkungen vorliegen.
- (2) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, sind
- a. sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremete), Exkremete von Tieren (z.B. Hundekot) und sonstigen Fäkalien.
 - b. Vogelsand und Asche

c. sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z.B. mit dem Gütezeichen „Keimling“). Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln.

d. sog“ Inliner“ aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne.

e. jegliche sog „kompostierbare“ Gebrauchsgegenstände, Verpackungen und Kleidungsstücke.

- (3) Zum Bioabfall aus privaten Haushaltungen (Nahrungs- und Küchenabfall) sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, gehören alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Nahrungsmittel/-reste und biologisch abbaubaren Küchenabfälle.

Ferner können pflanzliche Gartenabfälle und Zimmerpflanzen über den Bioabfall entsorgt werden; im Falle eines erheblichen Schädlingsbefalls (z.B. mit dem Zünsler) dürfen diese ausnahmsweise anstatt als Gartenabfall oder über die Biotonne zum Schutz von Mensch und Umwelt verpackt über den Restabfall entsorgt werden.

- (4) Soweit Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, gelten entsprechend den vorherigen Ausführungen dieselben Anforderungen an dessen Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass deren Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch Fachfirmen zu entsorgen sind.

Soweit dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l/Woche über den Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit entsorgt werden.

- (5) Abfälle, die als Bioabfälle im Sinne der Satzung zu entsorgen sind, sind in der Positivliste „Bioabfälle“ (Anlage 4) aufgelistet.

§ 19

Gartenabfälle

- (1) Eine Abfuhr von Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub) ist, soweit diese nicht durch Kompostierung verwertet bzw. in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden können, nur zulässig für gebündelten Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Astdurchmesser von maximal 10 cm, eine Bündelung darf nur mit Naturfaserkordel erfolgen, die Bündellänge darf maximal 1 m betragen, die Menge ist begrenzt auf 1,5 m³ pro Grundstück und Abfuhr. Zulässig ist auch die Bereitstellung von Kraftpapiersäcken (gemäß § 9 (12)). Eine Bereitstellung in anderen Gebinden (Plastiksäcke) oder Umleerbehältern ist nicht zulässig.
- (2) Standorte und Benutzungszeiten der Abfallcontainer für die in Abs. 1 genannten Gartenabfälle u.a. an Wertstoffhöfen, werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Abfallmenge ist auf eine Höchstmenge von 1,5 m³ (Pkw-Kofferraum) je Anlieferung begrenzt.
- (3) Weihnachtsbäume ohne Reste von Weihnachtsschmuck (Lametta, Draht, Nägel, Kunststoffe und andere nicht organische Stoffe) werden zudem von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen abgefahren. Aus betrieblichen Gründen können nur Tannenbäume bis zu einer Länge von 2 m mitgenommen werden. Größere Bäume sind zu kürzen.

§ 20

Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof/ Annahmestellen für Sperrmüll und Restabfälle

- (1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt auf den Stadt-/Gemeindegebieten Baesweiler, Herzogenrath, Linnich, Simmerath, Stolberg und Würselen je eine Wertstoffsammelstelle bzw. je einen Wertstoffhof (vgl. Anlage 5).

Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur den jeweiligen Berechtigten der jeweiligen Stadt / Gemeinde im Sinne des § 4 gestattet, soweit diese Gebühren für Abfallbehälter für Restabfall oder für eine Abfallentsorgungsgemeinschaft im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt/Gemeinde Baesweiler, Herzogenrath, Linnich, Simmerath, Stolberg oder Würselen entrichten.

Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle bzw. des Wertstoffhofes sowie die Nutzung werden in einer Nutzerordnung geregelt¹¹.

- (2) Restabfall (insbesondere Hausmüll), Sperrmüllgegenstände, Gartenabfälle, Alttextilien sowie sonstige Wertstoffe können an den Annahmestellen für Abfallkleinmengen am Entsorgungszentrum Horm in Hürtgenwald-Horm, am Entsorgungszentrum Rurbenden in Niederzier, am Entsorgungszentrum Süd in Monschau und am Entsorgungszentrum Warden in Eschweiler zudem abgegeben werden (vgl. Anlage 5). Die Gebührenordnung des ZEW ist maßgeblich.

§ 21 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und die notwendigen Angaben zur anderweitigen Nutzung sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die RegioEntsorgung AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Mit Wechsel des Eigentümers verfallen die mit dem vorherigen Eigentümer getroffenen Befreiungen und Entsorgungsgemeinschaften und müssen vom neuen Eigentümer erneut beantragt werden.
- (3) Mit Wechsel des Eigentümers einer der beteiligten Haushaltungen verfallen sämtliche Befreiungen, Ausnahmen und Entsorgungsgemeinschaften, die mit dem vorherigen Eigentümer getroffenen wurden. Diese Befreiungen, Ausnahmen und Entsorgungsgemeinschaften müssen von den Eigentümern erneut beantragt werden.

§ 22 Auskunftspflicht, Duldungspflicht, Betretungsrecht, Mitwirkungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 KrWG hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

¹¹ Nutzerordnungen siehe Homepage der RegioEntsorgung AöR

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Beauftragten der RegioEntsorgung AöR oder des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist zur Prüfung ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und zu dulden (§ 19 KrWG). Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens (§ 10) und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist. In Ausübung des nach § 19 Abs. 1 KrWG eingeräumten Betretungsrechts kann die Abfallüberlassung dokumentiert werden (z.B. mit Fotos).
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten nach Maßgabe des § 5 sowie der Abs. 1 und 2 des § 21 sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel gem. §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR/vom Zweckverbandsmitglied ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.
- (7) Wird ein zulässiger Antrag auf Inanspruchnahme und Bewilligung eines Ausnahmetatbestandes zu einer Satzungsregelung gestellt, besteht für den Antragsteller die Pflicht, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und alle Tatsachen zu bezeichnen und Beweismittel für die beantragte Ausnahme vorzulegen.

§ 23
Unterbrechung der Abfallentsorgung
Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten

- (1) Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Treten in Kommunen, in denen ein Ident-System angewendet wird, Störungen bei der Erfassung der Behälterleerungen auf, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerungen nachträglich zu rekonstruieren.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 und 2 besteht kein Anspruch der Berechtigten i. S. d. § 4 oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. d. § 5 auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle/Abfuhr**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet,
 - a) im Fall der Nichterfüllung/Nichteinhaltung der gebührenrechtlichen Satzungen der Kommunen eine Abfuhr vorzunehmen,
 - b) im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Werden Abfälle durch einen hierzu Befugten nachträglich sortiert, so gelten hierfür die Anforderungen nach § 9 Abs. 6.

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung angehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben. Für Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandsmitglieder das Recht, Gebühren zu erheben, auf den Zweckverband übertragen haben, erlässt das Kommunalunternehmen auf Grundlage des § 2 Abs. 4 der Kommunalunternehmenssatzung eine eigene Gebührensatzung oder Entgeltordnung und erhebt für diese Entsorgungsleistungen selbst Gebühren oder Entgelte.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücke, die für private sowie gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt werden, sind im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Eine private Haushaltung besteht aus einer Einzelperson oder einer Personengemeinschaft, die jeweils in Aufenthaltsräumen mit Kochstelle und Toilette wohnt und wirtschaftet.
- (3) Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig nur eine Person tätig ist.

§ 28

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann die RegioEntsorgung AöR nach Beschluss im Verwaltungsrat Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird und/oder als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, sowie für sog. gemischt genutzte Grundstücke, sich entgegen § 5 nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen hat, es sei denn es besteht eine Ausnahme gem. § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang);
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 7 mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet;
 4. gegen seine Pflicht aus § 8 verstößt;
 5. von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 9 nicht benutzt oder nicht zweckentsprechend benutzt, befüllt, behandelt, in anderer Weise als in dieser Satzung beschrieben Abfälle neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer wirft oder legt, andere als von der RegioEntsorgung AöR gem. § 10 zugelassene Behälter bereitstellt und/oder unter Beeinträchtigung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder anderer Grundstücke vor 18.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt – letztgenanntes gilt auch für die Sammlung von Abfallsäcken, Sperrmüll, Gartenabfallsäcken und Altpapierbündeln - bzw. nach Entleerung den Abfallbehälter nicht ohne schuldhaftes Zögern zurückstellt;

6. gem. § 17 Sperrmüll im Sinne dieser Abfallsatzung in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter einführt, insbesondere Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. des § 3 ElektroG nicht gem. § 17 Abs. 2 einer getrennten Erfassung zuführt. Ferner entgegen § 17 Abs. 1 b) die Sperrmüllgegenstände nicht bei der RegioEntsorgung AöR anmeldet und/oder das Gewicht der einzelnen Gegenstände von 75 kg bzw. die Menge von 3 m³ pro Abfuhr und Haushalt überschreitet. Die Nachweispflicht über die Anmeldung sowie die Art und Menge des eigenen Sperrmülls obliegt hierbei nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 b) dem Besitzer selbst;
 7. entgegen § 20 Wertstoffsammelstellen bzw. Wertstoffhöfe, die von der RegioEntsorgung AöR oder in deren Auftrag betrieben werden, unberechtigt oder außerhalb der Öffnungszeiten nutzt;
 8. gem. § 21 den erstmaligen Anfall von Abfällen und/oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht anmeldet oder den Wechsel des/der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich mitteilt;
 9. entgegen § 22 als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunftspflicht im Rahmen seiner Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 5) nicht nachkommt oder nicht den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt und duldet;
 10. anfallende Abfälle entgegen § 24 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder entgegen den Anforderungen nach § 9 Abs. 6 nachsortiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand der RegioEntsorgung AöR.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung einschließlich ihrer Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

zu § 3 Abs. 1

Code	Bezeichnung	Bemerkung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020299	Abfälle a.n.g.	
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	

020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020399	Abfälle a.n.g.	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
020401	Rübenerde	
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a.n.g.	
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020599	Abfälle a.n.g.	
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	

020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020699	Abfälle a.n.g.	
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a.n.g.	

03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030199	Abfälle a.n.g.	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030309	Kalkschlammabfälle	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
030399	Abfälle a.n.g.	

04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
040102	geäschertes Leimleder	
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040199	Abfälle a.n.g.	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
040299	Abfälle a.n.g.	

05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
0501	Abfälle aus der Erdölraffination	
050103	Bodenschlämme aus Tanks	
050105	verschüttetes Öl	
050106	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
050199	Abfälle a.n.g.	
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
050603	andere Teere	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	

07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070213	Kunststoffabfälle	
070299	Abfälle a.n.g.	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
070599	Abfälle a.n.g.	
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070699	Abfälle a.n.g.	

08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	
080199	Abfälle a.n.g.	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	

080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080399	Abfälle a.n.g.	
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080499	Abfälle a.n.g.	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
090199	Abfälle a.n.g.	

10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
100302	Anodenschrott	
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
100399	Abfälle a.n.g.	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE	
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	

13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130501	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	

150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160103	Altreifen	
160107	ÖlfILTER	
160119	Kunststoffe	
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
160708	öhlhaltige Abfälle	

1608	Gebrauchte Katalysatoren	
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.	
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170605	asbesthaltige Baustoffe	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	

1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	

1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
191001	Eisen und Stahlabfälle	
191002	NE-Metall-Abfälle	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
191101	gebrauchte Filtertone	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n . g.	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	

191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
200101	Papier und Pappe/Karton	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200125	Speiseöle und -fette	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
200140	Metalle	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
200201	kompostierbare Abfälle	

200202	Boden und Steine	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	Andere Siedlungsabfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehrsicht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Sperrmüll	

Anlage 2 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Abfallbehälter	Alsdorf	Baesweiler	Eschweiler	Heimbach	Herzogenrath	Inden	Langerwehe	Linnich	Monschau	Nideggen	Niederzier	Roetgen	Simmerath	Stolberg	Vettweiß	Würselen
a) für Restabfall (grauer oder orangefarbender Deckel)																
· 35-l-Restabfallbehälter Ringtonne Kunststoff														X		
· 40-l-Restabfallbehälter														X		
· 60-l-Restabfallbehälter				X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	
· 80-l-Restabfallbehälter	X	X		X				X		X		X	X	X	X	
· 120-l- Restabfallbehälter				X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
· 240-l- Restabfallbehälter				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
· 770 l Umleerbehälter (Container)		X *				X				X	X	X		X		X
· 1.100 l Umleerbehälter (Container)	X	X *		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
b) für Bioabfälle (grüner Deckel/Behälter)																
· 80-l-Bioabfallbehälter				X												
· 120-l-Bioabfallbehälter	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X		X	X
· 240 l Bioabfallbehälter				X		X	X	X		X	X		X		X	
· 770 l Umleerbehälter (Container)						X					X					X

· 1.100 l Umleerbehälter (Container)	X						X										X
c) für Altpapier (Blauer Deckel / Behälter)																	
· 120-l-Altpapierbehälter	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X		X
· 240-l-Altpapierbehälter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
· 770 l Umleerbehälter (Container)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
· 1.100 l Umleerbehälter (Container)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall																	
· Restabfallsack	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
· Windsack				X			X		X		X			X	X		
· Laubsack / Grünabfallsack/Gartenabfallsack	X	X		X	X	X	X			X	X	X	X				

* bei überwiegend gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung des Behälters

Anlage 3 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Nicht abschließende Positivliste zur Sperrmüllabfuhr
gemäß § 17 Absatz 1

Art	Material	Bemerkungen
Alibert		
Arbeitsplatte	Holz / Kunststoff	kein Stein
Astschere		
Autokindersitz		
Babybadewanne		
Babywippe		
Balkonkasten / Blumenkübel	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton, max. 2 m Länge, max. 10 cm Durchmesser
Besen		
Bett		
Biergartenbank/-Tisch		
Bild (groß)		ohne Glasrahmen
Bilderrahmen (groß)		ohne Glas
Billardtisch (haushaltsüblich)		
Bobbycar		
Blumenkübel	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton
Briefkasten		
Brotkasten		
Campingstuhl		
CD-Ständer (groß)		
Couch		
Dartplatte		
Deckenvertäfelung		
Dreirad		
Duschstange		
Duschabtrennung	Kunststoff / Metall	kein Glas

Art	Material	Bemerkungen
Duschtassen		
Eimer (haushaltsüblich, groß)	Kunststoff / Metall	keine Verpackungen
Einkaufstrolley		
Einkochkessel		
Fahrrad		
Fernsehschrank		
Fertigparkett		
Gardinenstange		
Gartenbank	Holz / Metall / Kunststoff	
Gartengeräte mechanisch		
Gartengrill		
Gartenpavillon		
Gartenstuhl / Liege	Holz / Metall / Kunststoff	
Gartentisch	Holz / Metall / Kunststoff	
Go-Kart		
Hängematte mit Gestell		
Haushaltsleiter		ggfls. Längenbegrenzung
Heckenschere		
Hocker		
Jalousien (innen)		keine Rolladen (außen)
Kacheltisch		
Katzenkorb		
Kinderhochstuhl		
Kinderspielzeug (groß)		
Kinderwagen		
Kleiderständer		
Kleintierkäfig /-stall		Maximalvolumen 1/2 m ³
Kochtopf (groß)		ohne Glasdeckel
Koffer		
Art	Material	Bemerkungen

Kohleofen		Ohne Schamottauskleidung, max. 75 kg
Kommode		mit leeren Schubladen
Komposter	Holz / Metall / Kunststoff	
Korb (groß)		
Kratzbaum		falls nötig zerlegt
Küche		
Küchenbank		
Küchenoberflächen		ohne Glas
Küchenunterschrank		
Kunststoffböden (Auslegeware)		gerollt
Kunststofffliesen		gebündelt
Kunststoffkiste (groß)		keine Verpackung
Lattenrost	Metall / Holz	
Läufer		gerollt
Laminatfußboden		
Lampen (Decken-, Wand-, Schreibtisch-)		kein Glas, Keramik und ohne Glühbirne
Linoleumboden (Auslegeware)		gerollt
Matratze		
Mörtelwanne		ohne Inhalt
Mülltonne (alt)		
Paravent		
Pinnwand (groß)		
Projektionsleinwand		
Planschbecken (aufblasbar)		kein Swimmingpool
Plastiktraktor		
Polsterauflagen (groß)		gerollt
Rechen		
Regal		
Regenschirmständer		kein Glas
Art	Material	Bemerkungen

Regentonne	Metall / Kunststoff	bis 200 l halbiert, bis 1.000 l geviertelt; Metallgestelle extra
Roller (Tret-)		
Rutsche		zerlegt
Sackkarre		
Sandkasten	Holz / Metall / Kunststoff	
Satellitenschüssel		
Schaukel	Metall / Holz	
Schaukelpferd / - tier		
Schaukelstuhl		
Schlitten		
Schlauchboot		
Schlauchwagen		
Schrank		zerlegt und ohne Spiegel
Schreibmaschine (mechanisch)		
Schreibtisch		kein Glas
Schreibtischstuhl		
Schrubber		
Schubkarre		
Schuhschrank		
Sessel		
Sideboard		ohne Glas, Spiegel
Sitzsack		
Skateboard		
Skier		
Snowboard		
Sofa		
Sonnensegel		gerollt, gefaltet; Stangen extra
Sonnenschirm		
Sonnenschirmständer		
Art	Material	Bemerkungen

Stehlampe		kein Glas und ohne Glühbirne
Stehtisch		
Stoffkleiderschrank		
Stuhl		
Surfbrett		halbiert
Tafel (haushaltsüblich)		
Teppich		gerollt
Terrassenbeläge	Holz / Kunststoff	max. 2 m Länge, max. 10 cm Durchmesser
Tisch		
Tischtennisplatte		kein Stein
Trennwände		kein Rigips
Trimmgerät (groß, haushaltsüblich)		
Trimmrad		
Truhe (Wäsche etc.)		
Türen (keine Begrenzung in der Anzahl)		keine Brandschutztüren (oft asbesthaltig)
Türzargen		
Wäschekorb		
Wäschespinne		
Wäscheständer		
Wäschetonne		zusammengeklappt
WC- Sitz		
Wohnzimmertisch		kein Glastisch
Zaun / Zaunpfähle	Holz / Kunststoff / Metall	ohne Betonanhaftung, keine Bahnschwellen, max. 2 m Länge, max. 10 cm Durchmesser
Zeitungsrulle		
Zelt		Zelt gefaltet; Stangen extra
Zinkwanne		keine Badewanne

Hinweis:

Weitere Informationen erteilt die RegioEntsorgung AöR.

Anlage 4

Nicht abschließende Positivliste „Bioabfälle“ gemäß § 2 Absatz 2 b)

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht -auch Knochen und Gräten-, aber keine flüssigen Speisen
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkreppe (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

Gartenabfälle:

Frisch gejädet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen
- Astschnitt

Sonstige Abfälle:

- Holzwolle und Sägespäne von unbehandeltem Holz

Hinweis:

Weitere Informationen erteilt die RegioEntsorgung AöR.

Anlage 5 – Adressen der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren

Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Baesweiler
Beggendorfer Straße
52499 Baesweiler
- Wertstoffhof Herzogenrath
Eygelshovener Straße 69 A
52134 Herzogenrath
- Wertstoffhof Linnich
Im Gansbruch 14
52441 Linnich
- Grünannahmestelle Simmerath
Adresse siehe Homepage
- Wertstoffhof Stolberg
Hasencleverstraße 29 – 31
52222 Stolberg
- Wertstoffhof Würselen
In den Pützbenden 2-4
52146 Würselen

Entsorgungszentren:

- Entsorgungszentrum Horn
Pfarrer-Pleus-Straße 46
52393 Hürtgenwald-Horn
- Entsorgungszentrum Rurbenden
Neue Straße 26
52382 Niederzier
- Entsorgungszentrum Süd
Am Windrad 18
52156 Monschau
- Entsorgungszentrum Warden
Mariadorfer Straße 2 – 10
52249 Eschweiler

Weitere Informationen zu Örtlichkeiten, Annahmen, Kosten und Öffnungszeiten finden Sie unter www.regioentsorgung.de

Anlage 6 - Behälter der Mitgliedkommunen

	01- wöchentl.	02- wöchentl.	03- wöchentl.	04- wöchentl.	Monatl.	auf Abruf
--	------------------	------------------	------------------	------------------	---------	-----------

Alsdorf						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter		X				

Baesweiler						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X		X		X
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

Eschweiler						
Altpapierbehälter				X		

Heimbach						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

Herzogenrath						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

Inden						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

Langerwehe						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter			X			
4-Rad-Container		X		X		
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

Ausnahme: Restabfallbehälter im Sinne des § 12 mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l werden 02-wöchentlich entleert.

01- wöchentl.	02- wöchentl.	03- wöchentl.	04- wöchentl.	monatl.	auf Abruf
------------------	------------------	------------------	------------------	---------	-----------

Linnich						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

Monschau						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X		X		
Altpapierbehälter					X	

Nideggen						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter (60 Liter)		X		X		
2-Rad-Behälter (80 l, 120 l, 240 l)		X				
4-Rad-Container		X		X		X
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

Niederzier						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

Roetgen						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter (60 l, 80 l)		X		X		
2-Rad-Behälter (120 l, 240 l)		X				
4-Rad-Container		X		X		
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

01- wöchentl.	02- wöchentl.	03- wöchentl.	04- wöchentl.	monatl.	auf Abruf
------------------	------------------	------------------	------------------	---------	-----------

Simmerath						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X	X		X	X	
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		
Ausnahme: Auf Antrag können 60 l Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen und Kleingewerbebetriebe 4-wöchentlich entleert werden.						

Stolberg						
Restabfallbehälter						
Restabfallbehälter						
Ringtonne (35 l) 2-Rad-Behälter (40 l)	X	X				
2-Rad-Behälter (60 l, 80l, 120 l, 240l)	X	X	X			
4-Rad-Container	X	X			X	
Küchenabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		

Vettweiß						
Restabfallbehälter		X				
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter					X	

Würselen						
Restabfallbehälter						
2-Rad-Behälter		X				
4-Rad-Container	X					
Bioabfallbehälter		X				
Altpapierbehälter				X		